



## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Museum Werdenfels (SdMW)

### 2. Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes; Erstattung der Fahrtkosten zum Schulbesuch

### 1. Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Museum Werdenfels (SdMW)

Der Kreistag des Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung in der Fassung vom 24.04.2001 mit Beschluss vom 19. Juli 2018 folgende bewehrte Satzung zur Regelung der Benutzung des Museum Werdenfels.

#### Präambel

Geschichte bewahren und erzählen, Vergangenes erlebbar und verständlich machen. Das ist der Anspruch und das Ziel des Museum Werdenfels, des Landkreismuseum des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Das Museum Werdenfels hat nicht nur die Geschichte der Menschen und des Lebens in unserem Landkreis dokumentiert und über 100 Jahre weitergetragen, sondern auch eine eigene Geschichte erfahren. Im Jahre 1895 wurde die Sammlung von Anton Kiendl gegründet und von Otto Blüml und Bernhard Roth fortgeführt. 1923 erhielt die „Muster- und Altertümersammlung“ ihr eigenes Gebäude am Rathausplatz ehe es 1973 in sein heutiges Gebäude „zum Schlampn“, das sog. Wackerlehaus zog. Die Museumsleiter Andreas Baumann (1983 – 2010) und dann Josef Kümmerle (seit 2010) führten und entwickelten die Sammlung weiter in das 21. Jahrhundert hinein. Unter den Landräten Harald Kühn und Anton Speer wurde das Museum in wesentlichen Teilen grundlegend saniert und erweitert. Erstmals in seiner Geschichte wurde die Sammlung behindertengerecht für alle Besucherinnen und Besucher erschlossen und moderne Ausstellungsräume geschaffen. Die schon zuvor überregional bedeutsame Sammlung unserer Heimatgeschichte, mit Besuchern aus aller Welt, von Kanada bis Neuseeland, stellt nun Tradition und Brauchtum in Symbiose mit Moderne und Zukunft dar. Das Museum Werdenfels will seinen Besuchern einen breiten Einblick in die vielfältige Geschichte des Werdenfeler Landes geben. Geographie und Geologie, Brauchtum und Handwerk, Sport und Freizeit, aber auch Kunst und Kultur wollen auf den über 1.000 qm Ausstellungsfläche von den Besuchern entdeckt werden.

#### § 1 Rechtsträger, Name, Widmung

- (1) Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen unterhält als öffentliche Einrichtung ein Landkreismuseum.
- (2) Das Landkreismuseum Garmisch-Partenkirchen führt den Namen „Museum Werdenfels“.
- (3) Es dient der Allgemeinheit zur Förderung der allgemeinen Volksbildung, Denkmalpflege, Heimatkunde, Heimatgeschichte, Wissenschaft sowie der wissenschaftlichen Forschung und Kunst.
- (4) Die Benutzung steht jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung frei.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Museum Werdenfels ist gemeinnützig. Es dient ausschließlich den unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zwecken und ist nicht zur Gewinnerzielung bestimmt. Etwaig erwirtschaftete Überschüsse werden ausschließlich für Zwecke gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung verwendet.

#### § 3 Museumsleiter

- (1) Die Leitung des Museums obliegt dem Museumsleiter. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der dem Museum zugewiesenen Mitarbeiter.
- (2) Er ist dem Landrat, sowie den nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes beauftragten Personen unmittelbar verantwortlich. Der Landrat führt die Dienstaufsicht über den Museumsleiter.
- (3) Der Museumsleiter wird vom Kreistag per Beschluss bestellt. Der Werdenfeler Museumsverein und der Kreisheimatpfleger dürfen hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der Museumsleiter ist ehrenamtlich tätig. Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Modalitäten vom Kreistag bei der Bestellung festgesetzt werden.
- (5) Der Museumsleiter bestimmt einen Mitarbeiter des Museums oder mit Zustimmung des Landrats einen Dritten zu seinem Stellvertreter. Der Stellvertretungsfall tritt ein, wenn der Museumsleiter voraussichtlich länger als 1 Woche verhindert ist. Der Stellvertreter übernimmt im Vertretungsfall vollumfänglich Aufgaben und Befugnisse des Museumsleiters.

#### § 4 Hausrecht und Verhalten

- (1) Innerhalb des Museum ist auf gesittetes und angemessenes Verhalten zu achten. Eine Störung anderer Besucher des Museums ist zu vermeiden.

Insbesondere sind:

- das Berühren von Museumsgegenständen
- Video- und Tonträgeraufzeichnungen sowie das Fotografieren von Museumsgegenständen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen
- das Mitführen von Taschen, Koffern oder anderen großen Gegenständen sowie Stöcken und Schirmen
- das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen des Museums
- das Mitführen von Tieren
- das Anbieten von Dienstleistungen oder Waren
- lautes sowie störendes Verhalten
- das Beschädigen von Böden, Wänden, Möbeln oder Gegenständen

unzulässig.

- (2) Während des Aufenthalts im Museum ist der Nachweis über die Begleichung der Eintrittsgebühr stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Museumsleiter, die Mitarbeiter des Museums sowie die im Landratsamt zuständigen Personen üben innerhalb des Museums das Hausrecht aus.

- (4) Sie sind berechtigt und verpflichtet auf die Einhaltung dieser Hausordnung, sowie der Satzung über das Museum Werdenfels zu achten und Maßnahmen zu deren Durchsetzung zu ergreifen.

- (5) Insbesondere sind sie berechtigt:

- betrunkenen oder in einem vergleichbaren Zustand befindlichen Personen, sowie Personen welche den Hausfrieden vorsätzlich oder erheblich stören den Zutritt zum Museum zu verwehren.

- Personen welche den Anweisungen der Mitarbeiter nicht Folge leisten oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen aus dem Gebäude zu verweisen, sowie deren Personalien festzustellen.

- Hausverbot in den oben genannten Fällen bis zur Dauer von einer Woche auszusprechen.

(6) Der Landrat, sowie die Abteilung „Zentrale Dienste“ des Landratsamtes sind befugt, ein unbegrenztes Hausverbot auszusprechen.

(7) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.

#### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Museum werden vom Museumsleiter in Absprache mit dem Landratsamt festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die Öffnungszeiten an den gesetzlichen Feiertagen sowie zu besonderen Anlässen können vom Museumsleiter abweichend von Abs. 1 gesondert festgesetzt werden und sind frühzeitig bekannt zu machen.

#### § 6 Kostenfestsetzung

- (1) Die Benutzung des Museums ist kostenpflichtig. Die Gebührenhöhe bestimmt sich entsprechend den nachstehenden Vorschriften.
- (2) Vor Betreten des Museums werden die Benutzungsgebühren nach den Vorgaben dieser Gebührenordnung von den Mitarbeitern des Museums festgesetzt.
- (3) Für eine Führung durch das Museum werden Gebühren nach § 9 festgesetzt.

#### § 7 Kostenpflichtige und Sonderkarten

- (1) Reguliär kostenpflichtig sind alle Benutzer des Museums, die nicht unter die in Abs. 2 bis 4 genannten Personengruppen fallen.

- (2) Ermäßigte Kostenpflicht besteht für:

- Kreisangehörige des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
- Inhaber einer Kur- oder Gästekarte einer Gemeinde des Landkreises Garmisch-P.
- Schwerbehinderte
- Inhaber von Vergünstigungskarten entsprechend § 10 Abs. 1
- Gruppen ab 5 Personen

- (3) Ermäßigter Eintritt für Jugendliche, Schüler und Studenten besteht für:

- Jugendliche bis 18 Jahren
- Schüler und Studenten bis 27 Jahre

- (4) Freier Eintritt in das Museum besteht für:

- Träger des Bundesverdienstordens oder des Bayerischen Verdienstordens
- Träger der Ehrenmedaille des Landkreises
- Besitzer der bayerischen Ehrenamtskarte
- Kinder bis 14 Jahre
- Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis bis 18 Jahre
- Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen G
- Inhaber von Vergünstigungskarten entsprechend § 10 Abs. 1
- Inhaber von Sonderkarten gem. § 10 Abs. 2
- eine Begleitperson bei Gruppen ab 10 Personen

#### § 8 Gebührenhöhe

- (1) Für den Eintritt im Museum gelten folgende Gebührensätze:

Reguläre Gebühr:	4,50 €
Ermäßigte Gebühr:	3,00 €
Kinder, Schüler, Studenten:	1,00 €

#### § 9 Führungen

- (1) Der Preis für eine Führung durch das Museum beträgt zusätzlich zum Eintritt:

bis zu einer Stunde	35 €
je weitere angefangene halbe Stunde:	15 €

#### § 10 Vergünstigungs- und Sonderkarten

- (1) Das Museum akzeptiert Vergünstigungskarten nur im Rahmen entsprechender Verträge. Diese werden durch die Kreisfinanzverwaltung im Benehmen mit dem Museumsleiter abgeschlossen. Die akzeptierten Vergünstigungskarten werden im Eingangsbereich des Museums bekannt gegeben.

- (2) Der Landrat kann die Goldene Museumskarte sowie Sonder- und Freikarten ausgeben. Die Goldene Museumskarte gilt 2 Jahre und berechtigt den Inhaber sowie eine Begleitperson, das Museum in dieser Zeit frei zu besuchen. Der Museumsleiter kann, im Benehmen mit der Kreisfinanzverwaltung, ähnliche Sonderkarten bzw. Freikarten an Personen, welche sich in besonderem Maße um das Museum verdient gemacht haben, ausgeben; er kann solche Karten auch zu Werbe- oder für gemeinnützige Zwecke ausgeben.

#### § 11 Auslagen

- (1) Portokosten und Ähnliches sind vom Verursacher in voller Höhe zu erstatten, soweit dies der Billigkeit entspricht.

#### § 12 Fälligkeit und Zahlungsart

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Museums in bar zu entrichten.

- (2) Ein Antrag auf Sonderkarten kann beim Museum eingereicht werden. Diese sind dann bis zum festgesetzten Fälligkeitszeitpunkt bar oder per Überweisung an die Kreiskasse des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zu bezahlen.

#### § 13 Museumshop

- (1) Zur Abrundung sowie zur Nachbereitung des Besuches wird ein Museumshop im Kassenraum unterhalten. Themenspezifische Angebote sollen hier den Besuch begleiten sowie an den Aufenthalt im Museum erinnern. Die Waren und der Verkaufspreis werden vom Museumsleiter bestimmt.

- (2) Der Museumshop ist mindestens kostendeckend zu führen. Überschüsse sind dem Museum zuzuführen und entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung zu verwenden.

- (3) Der Bestand an Waren ist wirtschaftlich und an den Umsatz angepasst zu halten. Bestandsverzeichnisse sowie eine jährliche Inventur sind zu führen.

#### § 14 Sonderveranstaltungen

- (1) Einzelne Räume des Museums können mit Zustimmung des Museumsleiters an Dritte für Veranstaltungen überlassen werden, wenn dies den Zielen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht entgegensteht. Die Überlassung kann unter besonderen Auflagen erfolgen. Eine angemessene Entschädigung ist vertraglich zu vereinbaren.

#### § 15 Sonstige Vorschriften

- (1) Sofern für das Museum oder für Teilbereiche das Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist, gelten die Beträge dieser Satzung als Nettobeträge. Die Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zuzüglich berechnet. In diesem Falle ist der Betrag so aufzurunden, dass sich volle 10 Cent Beträge errechnen.

- (2) Die Vorschriften anderer Dienstsanweisungen gelten, sofern nicht anders bestimmt, sinngemäß für das Museum mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Sachgebiete für das Museum bzw. für Sachgebietsleiter auf den Museumsleiter anzuwenden sind. In diesem Falle gilt die Abteilung 1 als zuständige Abteilung.

#### § 16 Abweichungen

Die Kreisfinanzverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Museumsleiter Abweichungen von dieser Satzung erlauben, wenn dies den Zielen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht entgegensteht.

#### § 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 1 die Hausordnung stört oder entgegen
- § 4 Abs. 4, 5 und 6 das Museum nach Ausspruch eines Hausverbotes nicht unverzüglich verlässt,

kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

- (2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 die Ausstellungsflächen ohne Entrichtung der gemäß § 6 Abs. 2 festgesetzten Gebühr betritt bzw. durch falsche Angaben eine ermäßigte Gebühr herbeiführt, wird gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO mit Geldbuße in Höhe von 50 Euro belegt.

- (3) Das Recht des Landkreises auf Schadenersatz nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltende Satzung vom 15.11.1961 sowie die Dienst-anweisung für das Werdenfels Museum vom 17.06.2013 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 01.07.2019

gez.  
Anton Speer  
Landrat

### 2. Vollzug des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes; Erstattung der Fahrtkosten zum Schulbesuch

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen weist darauf hin, dass Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten  
- Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11  
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie  
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht  
Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2018/2019 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben.

Erstattungsleistungen werden jedoch grundsätzlich nur gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten die Familienbelastungsgrenze von 440,00 € übersteigen. Bei Familien, die im Schuljahr 2018/2019 Anspruch für mindestens drei Kinder auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Es werden nur die kostengünstigsten Fahrkarten gerechnet.

In jedem Fall muss der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2018/2019 bis spätestens

**31. Oktober 2019**

beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Schulwesen-, Martinswinkelstr. 11a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel: 08821/751-334, 335, 336 und 338

Garmisch-Partenkirchen, den 04.07.2019

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat

**Auto & Motor**  
Anzeigenschluss (Fließsatzanzeige)  
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr  
für Mittwoch: Dienstag 11 Uhr

**Beruf & Karriere**  
Anzeigenschluss  
für Samstag: Donnerstag 15 Uhr  
für Mittwoch: Dienstag 9 Uhr

**Wohnen & Leben**  
Anzeigenschluss (Fließsatzanzeige)  
für Samstag: Donnerstag 16 Uhr

**Heiraten & Bekanntschaften**  
Anzeigenschluss  
für Samstag: Donnerstag 15 Uhr

**Fundgrube**  
Anzeigenschluss  
für Samstag: Donnerstag 15 Uhr  
für Donnerstag: Dienstag 15 Uhr

